

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 49

Ausgegeben Breslau, den 3. Dezember

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 180, 185, 186, 187, 188, 193, 194, 195, Teil I und Nr. 47, 48 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 273. — 2. Inhalt der Nr. 22 der Preuß. Gesetzsammlung. S. 274. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: a) der Reichszentralbehörden: Grenzänderung im Kreise Militsch (Enteignung). S. 274. — c) des Oberpräsidenten: Fahren an der Oder, Warthe und Nege. S. 274. — Rindergärtnerinnen. S. 275. — Kurzschrift. S. 275. — Musiklehrer. S. 276. — Organisten. S. 276. — d) des Regierungspräsidenten: Standesamtsänderung im Kreise Frankenstein. S. 276. — Apothekenkonzession in Breslau. S. 276. — Naturschutzgebiet Bogalscher Teiche. S. 276. — f) des Polizeipräsidenten: in Breslau: Fundsachen. S. 276. — g) anderer Behörden: Wegereignung im Kreise Militsch. S. 277. — Grenzänderung im Kreise Trebnitz. S. 277. — 4. Personennachrichten. S. 277.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

963. Die Nummer 180 enthält:

Gesetz zur Sicherung der Kreditversorgung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 31. Oktober 1938;

Gesetz über Viehzählungen, vom 31. Oktober 1938;

Zweite Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft, vom 27. Oktober 1938;

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft, vom 31. Oktober 1938;

Durchführungsverordnung zur Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 2. November 1938;

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft, vom 31. Oktober 1938.

964. Die Nummer 185 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten in den sudetendeutschen Gebieten, vom 31. Oktober 1938;

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den sudetendeutschen Gebieten, vom 19. Oktober 1938;

Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis), vom 4. November 1938;

Verordnung über die Reichswasserstrafenverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 4. November 1938.

965. Die Nummer 186 enthält:

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutzhelmszeichens, vom 4. November 1938;

Verordnung über Verbraucherverhöchstpreise für Hühner- und Enteneier, vom 6. November 1938.

966. Die Nummer 187 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag in den sudetendeutschen Gebieten, vom 31. Oktober 1938;

Achte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr, vom 8. November 1938;

Siebente Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung, vom 9. November 1938;

Verordnung über die Reichsverforgung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 9. November 1938.

967. Die Nummer 188 enthält:

Gesetz über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag, vom 11. November 1938;

Verordnung über die Herstellung orthopädischer Maßschuhe, vom 8. November 1938;

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln im Lande Österreich, vom 9. November 1938;

Verordnung zur Ergänzung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich, vom 10. November 1938;

Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden, vom 11. November 1938;

Verordnung über die Einführung des Hypothekendarlehenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten im Lande Österreich, vom 11. November 1938;

Anordnung über die Erfassung und Musterung 1938/39 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Lande Österreich, vom 11. November 1938.

968. Die Nummer 193 enthält:

Verordnung über Änderung österreichischer Zölle, vom 16. November 1938;

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich, vom 18. November 1938;

Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindefreiwirtschafts in den sudetendeutschen Gebieten, vom 18. November 1938;

Verordnung über die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in den sudetendeutschen Gebieten, vom 19. November 1938.

969. Die Nummer 194 enthält:

Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber, vom 15. November 1938.

970. Die Nummer 195 enthält:

Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke, vom 15. November 1938;

Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte, vom 20. November 1938.

Teil II.

971. Die Nummer 47 enthält:

Verordnung über die Änderung der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Schwarme (Kreis Grafschaft Hoya) und Entinghausen, Bahlum (Kreis Braunschweig), vom 3. November 1938;

Verordnung über die Regelung von Versorgungsfragen bei der Localbahn-Aktengesellschaft in München, vom 4. November 1938;

Bekanntmachung über die Ratifikation eines Protokolls über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-simrischen Handelsvertrages, vom 3. November 1938;

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-italienischen Konsularvertrags (Ausdehnung auf Österreich), vom 3. November 1938.

972. Die Nummer 48 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Italien, vom 15. November 1938.

2. Inhalt der Preuß. Gesetzsammlung.

973. Die Nummer 22 enthält unter:

Nr. 14460. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 477), vom 9. November 1938;

Nr. 14461. Preußisches Finanzausgleichsgesetz, vom 10. November 1938;

Nr. 14462. Durchführungsverordnung zum Preußischen Finanzausgleichsgesetz, vom 10. November 1938.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

a) der Reichszentralbehörden.

974. Bekanntmachung

betr. Stadtänderung im Kreise Miliitsch (Enteignung).

Der Stadtgemeinde Trachenberg (Kreis Miliitsch) wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung S. 221) das Recht verliehen, die Parzellen 224, 229, 316/227, 314/228 und 312/230, Kartenblatt 5 der Gemarkung Trachenberg, soweit sie zur Anlage eines öffentlichen Zweckes dienenden Platzes und zum Bau einer Lagerhalle erforderlich sind, im Weg der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer Beschränkung zu belasten.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

(Stegel.)

Berlin, 22. 11. 1938.

3 10 865/38.

Das Preußische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

c) des Oberpräsidenten.

975.

Nachtrag III

zum Tarif für die Fahren an der Ober, Warthe und Nege.

Im Tarif für die Fahren an der Ober, Warthe und Nege vom 26. April 1932 (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt 1932, Stück 26), abgeändert durch Nachtrag I vom 26. November 1932 (Regierungsamtsblatt 1932, Stück 50) und Nachtrag II vom 19. Oktober 1933 (Regierungsamtsblatt 1933, Stück 43) erhält der Absatz:

Befreiungen (S. 3 des Tarifs) auf Weisung des Herrn Reichsverkehrsministers folgende Fassung:

Befreiungen und Ermäßigungen.

A. Allgemeine Befreiungen:

Von der Entrichtung des Fährgebeldes sind befreit:

1. einzelne Reichs- und Länderbeamte der Hoheitsverwaltungen nebst ihren Beförderungsmitteln; desgl. einzelne Zoll- und Polizeibeamte in Dienstkleidung ohne besonderen Ausweis;
2. einzelne Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes nebst ihren Beförderungsmitteln und einzelne zum Dienstgebrauch bestimmte Tiere mit den erforderlichen Begleitern;
3. einzelne Angehörige der Feuerwehr und der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes in Dienstkleidung mit ihren Beförderungsmitteln;
4. einzelne Ortsgruppenleiter der NSDAP;
5. einzelne Sturm- und Staffelführer der SA, SS, NSKK. und NSFK;
6. einzelne Gefolgschaftsführer und Gruppenführerinnen der SA;
7. einzelne Ortsbauernführer;
8. einzelne Ortsgruppenführer des Reichsluftschutzbundes;
9. einzelne Ortsgruppenführer der Technischen Nothilfe;

Anmerkung zu 1—9: Bei gemeinsamer Überfahrt mehrerer abgabebefreiter Personen gelten als „einzeln“ bei großen Fahren noch 11, bei kleinen Motorboot- und Kahnfahrten noch 3 Personen.

10. Die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden;

bei Dienstreisen oder aus sonstiger dienstlicher Veranlassung mit einem von ihrer Dienststelle oder der zuständigen Beförderungsbeförderungsmittel

11. Gütertransporte für unmittelbare Rechnung des Reichs oder der Länder mit den erforderlichen Begleitern;
12. Sendungen des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes mit den erforderlichen Beförderungsmitteln und Begleitern;
13. Postfahrzeuge, auch sofern sie nach veröffentlichtem Fahrplan der Personenbeförderung dienen, die Briefträger und Postboten mit ihren Beförderungsmitteln auf ihren Bestimmungsorten.

Die Fahrgäste der Postfahrzeuge und die Sonderposten sind nicht befreit.

14. Hilfsfahrten bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst den zugehörigen Begleitmannschaften.

B. Allgemeine Ermäßigungen.

Die tarifmäßigen Einzelabgaben werden ermäßigt für:

1. zusammengehörige Gesellschaften für die Personen (aber nicht für ihre Beförderungsmittel) bei gemeinsamer Bezahlung für mindestens 12 Personen und gemeinsamer Überfahrt um 33% v. H., für mehr als 50 Personen und gemeinsamer Überfahrt um 40 v. H.
2. Teilnehmer von Fahrten der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ — bei Vorzeigen eines entsprechenden Ausweises — für sich und ihre Beförderungsmittel bei gemeinsamer Bezahlung für mindestens 12 Personen und gemeinsamer Überfahrt um 75 v. H.
3. Schwerekriegsbeschädigte, die 50 v. H. oder mehr erwerbsbeschränkt sind — bei Vorzeigen eines entsprechenden Ausweises, für sich, ihre Beförderungsmittel und die etwa erforderlichen Begleitpersonen um 50 v. H.
4. geschlossene Abteilungen und Verbände für sich und ihre Beförderungsmittel und sonstigen Begleitern und Fahrzeuge bei gemeinsamer Bezahlung für mindestens 12 Personen und gemeinsamer Überfahrt:
 - a) der Reichs- und Landesbeamten der Hoheitsverwaltungen, des Polizei- und Zolldienstes,
 - b) der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes,
 - c) der Feuerwehr (bei Notständen freie Beförderung) und der Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - d) der NSDAP,
 - e) folgender nationalsozialistischer Gliederungen: SA, SS, NSKK, NSFK,
 - f) des Reichsluftschutzbundes,
 - g) der Technischen Nothilfe,
5. Schüler und Jugendliche für sich, ihre Begleitpersonen und ihre Beförderungsmittel auf Schulfahrten und Jugendpflegefahrten (SS-Dienst) bei gemeinsamer Bezahlung für mindestens 6 Personen und gemeinsamer Überfahrt.

Die allgemeinen Befreiungen und Ermäßigungen gelten nicht für Fahrten während der tarifmäßigen Nachtzeit und für Sonderfahrten.

Die eine Abgabebefreiung verlangende Einzelperson (Ziffer 1—9 der Allgemeinen Befreiungen) mit Ausnahme der Zoll- und Polizeibeamten in Dienstkleidung,

hat stets dem Führer einen von ihrer Dienststelle oder von dem für die Fährte zuständigen Wasserbauamt ausgestellten Ausweis vorzulegen, der neben dem Namen und der Dienststellung der betreffenden Person die Angaben zu enthalten hat, daß sie tarifmäßig zu den Abgabebefreiungen gehört und es sich im vorliegenden Falle um eine Dienstreise oder sonstige dienstliche Veranlassung handelt. Diese Einzelausweise sind bei der Fährtenbenutzung an den Führer abzugeben, der sie von Zeit zu Zeit gesammelt an das Wasserbauamt abzuliefern hat. Wenn ein Abgabebefreiter Fährten häufiger benutzen muß, kann ihm vom zuständigen Wasserbauamt oder von der Oberstrombauverwaltung in Breslau ein Dauerausweis ausgestellt werden.

Bei der Fährtenbenutzung durch Reichs- und Landesbeamte genügt bis auf weiteres die Vorzeigung eines allgemeinen Personalausweises mit der mündlichen pflichtmäßigen Erklärung des Beamten, daß es sich bei seiner Überfahrt um eine Dienstreise oder sonstige dienstliche Veranlassung handelt.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, 22. 11. 1938.

II. 14. 8 c. 7049.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oberstrombauverwaltung.

976. Bekanntmachung betr. Kindergärtnerinnen pp.

Nach den Ministerialerlassen vom 30. Januar 1923 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1923, S. 87) und 11. Juli 1929 — U III 5335 — werden im Jahre 1939 für solche Bewerberinnen, deren Schulbildung zur Aufnahme in Kindergärtnerinnen-, Hortenerinnen- und vereinigte sozialpädagogische Seminare, in Fachschulen, für ländliche Haushaltspflegerinnen sowie zur Zulassung zur Privatmusiklehrer(-innen)-Prüfung nicht ausreicht, die vorgeschriebenen Aufnahmeprüfungen (schulwissenschaftliche Vorprüfungen) in Breslau am 27. März und 18. September 1939 abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beifügung der Urschrift des Schulentlassungszeugnisses, Angabe des genannten Seminars oder der Fachschule usw., eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes, aus dem der Bildungsgang ersichtlich ist, eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses (dieses ist für die Privatmusiklehrer-Prüfung nicht notwendig), eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines amtlich beglaubigten Lichtbildes spätestens vier Wochen vor den festgesetzten Fristen einzureichen.

Breslau, 22. 11. 1938.

D. P. B. 1. Spec. P. 1a.

Der Oberpräsident,
Abteilung für höheres Schulwesen.

977. Bekanntmachung betr. Kurzschrift.

Die nächsten Prüfungen für Lehrer (Lehrerinnen) der Kurzschrift finden am 8. Mai und 11. Dezember 1939 in Breslau statt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind bis zum 15. Januar und 15. August 1939 unter Beifügung der im § 2 der Prüfungsordnung angegebenen Zeugnisse usw. einzureichen.

Breslau, 22. 11. 1938.

D. P. B. 1. Spec. P. 1a.

Der Oberpräsident,
Abteilung für höheres Schulwesen.

978.

**Bekanntmachung
betr. Privatmusiklehrer.**

Die nächsten Privatmusiklehrer (-innen) -Prüfungen finden am 1. Juni und 6. November 1939 in Breslau statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind bis zum 1. Mai und 10. Oktober 1939 unter Beifügung der im § 3 der Prüfungsordnung angegebenen Zeugnisse usw. einzureichen.

Breslau, 22. 11. 1938. D. P. V. 1. Spec. P. 1a.

Der Oberpräsident,
Abteilung für höheres Schulwesen.

979.

**Bekanntmachung
betr. Organisten.**

Die nächste Prüfung für Organisten und Chorleiter findet am 13. Juni 1939 in Breslau statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind zum 10. Mai 1939 unter Beifügung der im § 8 der Prüfungsordnung vom 2. August 1937 angegebenen Zeugnisse usw. einzureichen.

Breslau, 22. 11. 1938. D. P. V. 1. Spec. P. 1a.

Der Oberpräsident,
Abteilung für höheres Schulwesen.

d) des Regierungspräsidenten.

980.

**Bekanntmachung
betr. Standesamtsveränderung im Kreise Frankenstein.**

Gemäß § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 bestimme ich — mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab — folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

1. Die Gemeinde Johnsbach scheidet mit dem 31. Dezember 1938 aus dem Standesamtsbezirk Banau aus und wird mit dem 1. Januar 1939 dem Standesamtsbezirk Frankenberg zugeteilt.
2. Die Gemeinde Vathen scheidet mit dem 31. Dezember 1938 aus dem Standesamtsbezirk Alt-Mannsdorf aus und wird mit dem 1. Januar 1939 dem Standesamtsbezirk Ramez zugeteilt.

Breslau, 15. 11. 1938. A. V. a. 61.

(L. S.)
Der Regierungspräsident.

981.

**Bekanntmachung
betr. Ausschreibung einer Apothekenkonzession.**

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien — Breslau hat genehmigt, daß in Breslau, Gräbichener Straße, zwischen der Einnünderung der Hermannstädter- und Kronstädter Straße, eine neue Apotheke errichtet werden darf. Die Konzession wird nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen vergeben werden.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, bis zum 15. Januar 1939 ihr Gesuch unter Beifügung der durch RdErl. d. MdZ. vom 11. Dezember 1933 — III a II 4220/33 (BMinB. II S. 569) vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen. Die Bewerbung hat nach einem einheitlichen, im Verlage der Deutschen Apothekerzeitung, Berlin W 15, Kurfürstendamm 211, erhältlichen Muster zu erfolgen. Unvollständige Papiere werden k. S. zurückgesandt. Persönliche Vorstellungen der Bewerber oder Empfang von Für-

sprechern der Bewerber werden ausnahmslos abgelehnt. Bewerber, die erst nach dem Jahre 1925 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Breslau, 24. 11. 1938.

M. 41. 8. V.

Der Regierungspräsident.

982.

**Berichtigung
betr. Naturschutzgebiet Bogschüher Teiche.**

Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogel-freistätte Bogschüher Teiche“ in der Gemarkung Bogschüß, Kreis Dels, vom 19. September 1938 — L. 6. III (VI) Nr. 1604 — (Reg. Amtsbl. 1938, Seite 226) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 unter b Zeile 7 ist hinter dem Wort „Abwehrmaßnahmen“ das Wort „gegen“ einzufügen.

Breslau, 24. 11. 1938.

L. 6. III. 1955.

Der Regierungspräsident,
Landwirtschaftliche Abteilung.

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

983.

Gefunden:

Am 22. 10. 1938: 1 Herrenfahrrad; 2. 11.: 1 Herrenfahrrad; 4. 11.: 1 etwa 10 Meter langes Eisentohr; 7. 11.: 1 zweirädriger Handwagen; 8. 11.: 1 Damenfahrrad; 10. 11.: 1 Armbanduhr, 1 Gelbbetrag; 11. 11.: 1 Damenfahrrad; 12. 11.: 1 Damenfahrrad; 13. 11.: 1 Armband; 15. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paar Lederhandschuh; 16. 11.: 1 Damenschirm; 17. 11.: 1 Paket Bilder, 1 Stück Leinwand, 1 Aktentasche; 18. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Herrenhut, 1 Bund Schlüssel, eine Gelbbörse, 1 Damenschirm; 19. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Paar Handschuh, 1 Bund Schlüssel, 1 Armbanduhr, 1 Aktentasche, 1 Gelbbörse, 1 Handtasche, 3 Zeichnungen; 20. 11.: 1 Kinderhandtasche, 1 Koffer, 1 Gelbbörse; 21. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Aktentasche, 1 Gelbbörse, 1 Armbanduhr, 1 kleine leere Gelbkassette, 1 Handtasche; 22. 11.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Fahrradlampe, 1 Stallaterne, 1 Reg. mit Thermometer, 1 Armband, 3 Kindermützen, 1 Frühstückstasche, ein Zahngelb; 23. 11.: 1 Taschenuhr, 1 Bund Schlüssel, 1 Gelbbörse, 1 Damenschirm, 1 Herrenfahrrad; 24. 11.: 1 Herrenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Karton Lebkuchen, 1 Aktentasche; 25. 11.: 1 Handtasche.

Zugelassen:

1 Dogge, 1 Terrier, 1 Bor, 1 Dackel, 1 Schäferhund, 1 Käse und 2 junge Katzen im Tierheim, Gaudauer Straße 127; 1 Foz mit schwarzbraunen Flecken bei Franz Buchwald-Kolla, Obabitzstraße 134.

Zugeflogen:

1 blauer Wellenfittich bei Marta Stanke, Blücherstraße 14 a.

An die Bertlerer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweißdinger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 26. 11. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

984. Polizeiverordnung über die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze in den Landgemeinden des Kreises Müllisch.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für alle Gemeinden des Kreises Müllisch mit Ausnahme der Stadtgemeinden Müllisch, Praisnitz, Sulau und Trachenberg folgendes verordnet:

§ 1.

Umfang der Reinigung.

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen, überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Wege und Plätze umfasst die vollständige Entfernung der nicht zum Straßenbelag gehörigen Stoffe von Fuß- und Fahrwegen, insbesondere
- a) die Beseitigung des Staubes, Schlammes, Kehrstrichs und sonstigen Unrats,
 - b) die Beseitigung von Gras und Unkraut,
 - c) die für den gefahrlosen Verkehr notwendige Räumung von Schnee und Eis,
 - d) das Bekämpfen der Grasränder an den Wegen zur Erhaltung des notwendigen Seitengefälles der Abwässerung,
 - e) die Reinhaltung der Straßengräben, Durchlässe usw. zur Ableitung der Abwässer.

(2) Die Reinigung hat sich auch auf das Entfernen von Papier, Müll, Schutt und anderen Abfällen von den öffentlichen Plätzen, Dorfauen und Anlagen zu erstrecken.

(3) Die Fuß- und Fahrwege sind bei Winterglätte sofort mit geeigneten abstumpfsenden Mitteln zu bestreuen. Geeignet sind Sand, Sägemehl und gesiebte Asche, ungeeignet und verboten sind grobe Schlacke, Salze und ätzende Stoffe.

§ 2.

Durchführung der Reinigung.

(1) Bei der Reinigung dürfen Straßenbelag und Wegebefestigung nicht beschädigt werden. Unbeseitigte Fußsteige sind möglichst mit weichem Besen zu kehren. Schnee und Eis dürfen nur dann abgestoßen werden, wenn dies ohne Schaden für den Weg geschehen kann.

(2) Der bei der Reinigung zusammengekehrte Schmutz ist am Wegrand zu häufen und sofort wegzuschaffen.

(3) Schneehaufen sind so an den Wegrand zu setzen, daß der Verkehr und das Abfließen des Tausalwassers nicht behindert wird. Der Schnee ist sofort wegzuschaffen, wenn dies wegen des Verkehrs notwendig ist.

§ 3.

Reinigungszeiten.

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 2 angegebenen Arbeiten sind jeden Sonnabend zwischen 12 und 20 Uhr auszuführen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so hat die Reinigung am vorhergehenden Werktag zu gleicher Zeit zu erfolgen.

(2) Die übrigen Reinigungsarbeiten sowie das Bestreuen müssen ausgeführt werden, so oft sie erforderlich sind.

(3) Die Ortspolizeibehörden können durch besondere Verfügung die häufigere Ausführung der Reinigungsarbeiten anordnen, sei es für alle nach § 1 der Rei-

nigung unterliegenden Wege oder für einzelne Wege, Wegeteile oder Plätze.

§ 4.

Verbot der Verunreinigung.

Die Verunreinigung der öffentlichen Wege, Plätze, Straßengräben usw. durch Wegwerfen von Papier, Speiseresten, Kehrstrich, Müll, Schutt und anderen Abfällen oder durch Ableiten von Haus-, Gewerbe- oder Wirtschaftsabwässern ist verboten.

§ 5.

Beseitigung von Verunreinigungen.

Entstehen beim Fortschaffen von Heu, Stroh, Dünger, Sand, Bau- oder Brennstoffen oder anderem Ladegut erhebliche Verunreinigungen der Wege, so hat derjenige, der sie verursacht hat, für baldige Säuberung zu sorgen.

§ 6.

Müllabladepläze.

Straßenkehrstrich, Müll, Schutt, Schnee, unbrauchbare Haushaltsgegenstände und andere Abfälle dürfen nur an den polizeilich dafür freigegebenen Plätzen abgeladen werden.

§ 7.

Zwangsgeld.

(1) Für die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 100 RM. im Nichtbeitragsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

(2) Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahres 1968.

Müllisch, 23. 11. 1938.

L. 1.

Der Landrat.

985.

Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Trebnitz.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird das Flurstück 172/14 der Flur 1 der Gemarkung Weidebrück aus dem Gemeindebezirk Bischofswitz in den Gemeindebezirk Weidebrück eingegliedert.

Die Entscheidung erfolgt gemäß § 13 der DSD. Die Zuständigkeit beruht auf § 36 der Ersten Durchführungsvorordnung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung.

Trebnitz (Schlef.), 25. 11. 1938.

R. I.: 40. VI/3.

Der Landrat.

4. Personalmeldungen.

986. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Justizinspektor- (Rassenteiler-) Stelle der R. Bef. Or. A 4 c 1 bei dem Amtsgericht in Reichenbach (Eulengebirge),

1 Justizinspektorstelle der R. Bef. Or. A 4 c 2 bei dem Amtsgericht in Breslau;

durch den Generalfstaatsanwalt:

1 Hauptwachmeisterstelle (Hauswarter) am Gefängnis in Schwelbitz.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf.

Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 Rpf. für jeden angefang. Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Herausgeber: Amtsblattstelle der Regierung Breslau. — Druck: F. W. Jungfer, Breslau, Neue Antonienstraße 16/18.

Geschäftsstelle des Amtsblattes im Regierungsgebäude am Lessingplatz.